1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBau G und BauNVO)

- 1.00 Bauliche Nutzung
- 1.01 Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO)

1.02 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 a BauNVO)

WA allgemeindes Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Baugebiet		7	Z	GRZ O,4	GFZ 0,8
WA	I	+	IU		

Anmerkung: Bei Z ist der Zahl der echten Vollgeschosse die der anrechenbaren Untergeschosse mit + IU angefügt.

im Sinne von Abs. 3 des . 4 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig.

Entsprechend den Eintragungen im Plan als Höchstwert festgesetzt.

Offen

1.04 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 Baunvo u.§ 2 Abs.4 LBO)

1.05 Bauweise (§ 22 BauNVO)

1.03 Ausnahmen

1.06 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.1 Nr.1 Buchstabe b BBauG)

- 1.07 Höhenlage der baulichen Anlage (§ 9 Abs.1 Nr.1 d BBauG)
- 1.08 Nebenanlagen i.S. von § 14 BauNVO
- 1.09 Garagen (§ 12 BauNVO)

Die im Plan dargestellte Firstrichtung gilt als verbindliche Richtlinie. Pfeileintragungen geben die Richtung der Hauptgebäudeaußenwände.

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe wird von der Baugenehmigungsbehörde festgesetzt.

soweit Gebäude, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig.

sind nur innerhalb der überbauberen Grundstücksflächen und in den dafür festgesetzten Flachen zulässig (§ 9(1) 1 e BBauG)

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (2) BBauG und § 111 LBO)

2.00 Gebäudehöhen (§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO) für I-geschossige Bebauung höchstens 3,50 m für I+U-geschossige Bebauung bergseitig höchstens 3,50 m talseitig höchstens 5,70 m (Höchstmaß zwischen festgelegter Geländeoberkante und dem Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut.

2.01 Dachneigung und Dachform

Dachneigung 20° - 25° Dachform als Satteldach, Giebel über der Schmalseite des Gebäudes. Dachausbauten sind nicht zulässig.

2.02 Garagen (§ 69 LBO u.GA VO)

Zwischen der Garagenausfahrt und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Mindestabstand von 5,50 m einzuhalten.

2.03 Außere Gestaltung

Deckung der Satteldächer mit dunkelgetöntem Material.

2.04 Einfriedigung der Grundstücke

Höhe von höchstens 1,00 m

5. 23+124+126